Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Faunistische Kartierung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bauvorhaben „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf

Im Auftrag: [redacted]

Projektbetreuung: [redacted]

Bearbeiter:
Manfred Henf, Falko Fritzsch, Rainer Mönig

Foto 1: Gewässerufer als Nahrungshabitate des Flussregenpfeifers im „Glasmacher-viertel“.

In Kooperation

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN

FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE, ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT

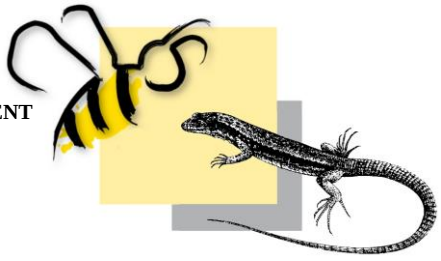

APRIL 2022

Büroanschriften:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail: ..... M.Henf@freenet.de

DIPL. BIOLOGE FALKO FRITZSCH
BÜRO FÜR ANGEWANDTE ÖKOLOGIE
ARTENSCHUTZ & BIOTOPMANAGEMENT
Falkenstraße 60

40699 Erkrath

Tel.: 0211-1 67 42 07
mobil: 0174-3 10 87 06
eMail: ..... falkofritzsch@gmx.de

Erkrath im April 2022

Manfred Henf Falko Fritzsch Rainer Mönig

Inhalt Seite

1 Einführung 5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 6
1.2 Rechtliche Grundlagen 7
1.3 Methodische Vorgehensweise 8

2 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche 10

3 Kartierungsergebnisse 17
3.1 Lurche (Amphibia) 18
3.2 Kriechtiere (Reptilia) 20
3.3 Vögel (Aves) 26

4 Wirkprognose 40
4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens 41

5 Zusammenfassung - Betroffenheit planungsrelevanter Arten 43

6 Notwendige CEF-Maßnahmen und Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung 44

7 Quellen und Literatur 46

Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum. 5
Karte 2: Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfes. 14
Karte 3: Für die Untersuchungsfläche besteht lt. der atLinfos kein Schutzstatus als FFH-, NS- oder LS-Gebiet (Quelle: LANUV). 16

Luftbild

Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche im Luftbild. 15
Luftbild 2: Am 25.03.2020 vorhandene Gewässer 19
Luftbild 3: Reptiliennachweise 24
Luftbild 4: Überblick – Ausgewählte Beobachtungspositionen nachgewiesener Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet; Artkürzel in Klammern > Brutplatz angrenzend 40

Tabellen

Tab. 1: Begehungstermine 8
Tab. 2: Reptilien – Nachgewiesenes Artenspektrum.....20
Tab. 3: Vögel – Nachgewiesenes Artenspektrum.....25

Fotos

Foto 1: Gewässerufer als Nahrungshabitate des Flussregenpfeifers im „Glasmacherviertel“. 1
Foto 2: Die von Rohböden und Lachen geprägte Fläche im zentralen Untersuchungsgebiet stellt ein Brut- und Nahrungshabitat des Flussregenpfeifers dar..... 11
Foto 3: Mauereidechsen-Habitat im Bereich einer leicht verbuschten Bauschutthalde.....12
Foto 4: Aufhängen des Turmfalken-Kasten am ehem. Kohlebunker 12
Foto 5: Beeinträchtigungen ehemaliger Siedlungsflächen der Zauneidechse an der Eisenbahntrasse 13
Foto 6: Permanent wasserbespanntes Gewässer an der ehem. „Energiezentrale“. 13
Foto 7: Bereits Ende März 2020 ausgetrocknetes Gewässer vor der Trafostation. Im Vordergrund Flussregenpfeifer-Paar (markiert) 18
Foto 8: Massive Eingriffe in den (ehemaligen) Zauneidechsen-Lebensraum an der Eisenbahntrasse im Frühjahr 2020.....21
Foto 9: Sonnende Mauereidechse auf Eisenbahnschwelle im ehem. Glashüttengelände hier westlich des Betrachtungsraumes.....23
Foto 10: Balzender Flussregenpfeifer im Bereich des ehem. Glashüttengeländes.....30
Foto 11: Turmfalken-Kasten am ehem. Kohlebunker. 38

Fotos
1-9 und 11 aufgenommen von Manfred Henf, Mettmann
10 aufgenommen von Rainer Mönig, Wuppertal

Das Karten- und Luftbildmaterial (mit Ausnahme der Karte 2) unterliegt der „Datenlizenz Deutschland – Zero Version 2.0“.

1 Einführung

Für den Bereich des Firmengeländes der ehemaligen Glashütte in Düsseldorf Gerresheim und einigen Bereichen in dessen Umfeld (Eisenbahnbrache, Wendehammer der Straßenbahn) ist die Aufstellung eines B-Plans und in dessen Folge eine Neubebauung vorgesehen.

Abgeleitet aus den Ergebnissen der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (HENF & FRITZSCH 2020) musste von einer möglichen Betroffenheit einiger relevanter Tierartengruppen ausgegangen werden. Zu diesen zählen Lurche, Kriechtiere und Vögel. Da der Artenbestand im Bereich des Glashüttengeländes seit Jahren überprüft wird (HENF, 2006a, 2006b, 2006c, 2007, 2008, 2015, HENF & MÖNIG 2011, 2013, 2015, 2016), wurde nur eine ergänzende Kartierung durchgeführt.

Mit der Erstellung des faunistischen Gutachtens, das als Basis für die von der zuständigen UNB durchzuführenden ASP dienen soll, wurde das Büro des Verfassers von der [redacted] beauftragt.

Durch einen Neuzuschnitt des Geltungsbereiches des B-Plans wurden die Ergebnisse der Kartierungen des Jahres 2020 neu bewertet, beziehungsweise angepasst. Eine erneute Kartierung im Jahr 2021 erfolgte nicht.

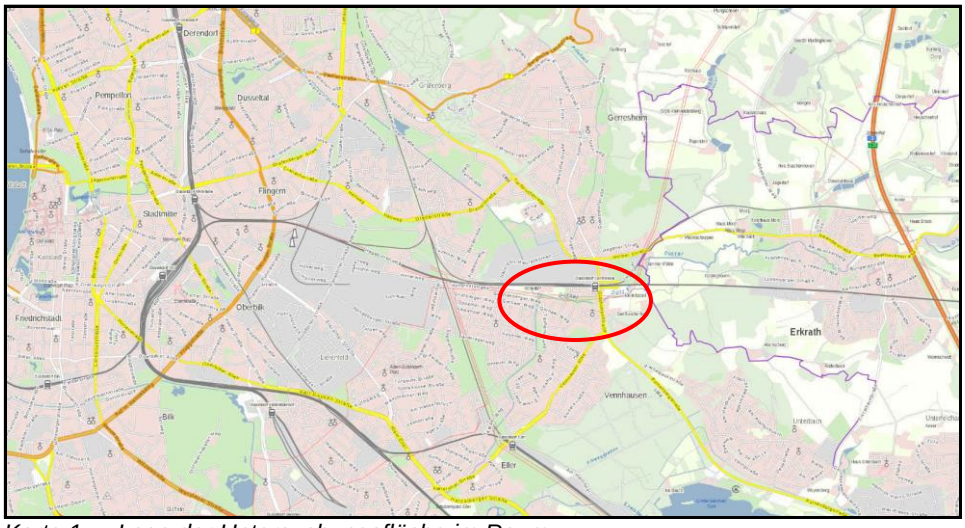

Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum.

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bereich der ehemaligen „Gerresheimer Glashütte“ ist eine Neubebauung (Wohnbebauung) geplant. Im Vorfeld des Bauvorhabens wurden fast alle ehemals vorhandenen Gebäude zurückgebaut. Bis auf eine Ausnahme (MÖNIG & HENF 2016) sind die für den Einzugsbereich des „Glasmachervierteles“ vorliegenden Artenschutzgutachten (HENF, 2006a, 2006b, 2006c, 2007, 2008, 2015, HENF & MÖNIG 2011, 2013, 2015) älter als 5 Jahre und beziehen sich im Wesentlichen auf den Zustand der Flächen vor dem Abriss der Gebäude im Werksgelände, bereits durchgeführten Bodensanierung oder begleiteten den Rückbau von Gebäuden und durchgeführte Fällmaßnahmen. Es ist daher heute für den Bereich des ehemaligen Betriebsgeländes der Glashütte von einem anderen potenziell betroffenen Artenspektrum auszugehen. Im Bereich der südlich angrenzenden Eisenbahnbrache war eine Besiedlung durch die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zu vermuten, die auf Grund des geltenden hohen Schutzstatuses (Anhang IV der FFH-RL, besonders und streng geschützte Art nach BNatSchG / BArtSchV, RL 2 (stark gefährdet) NRW) eine besondere Beachtung finden musste.

Auf der Basis der bereits vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I der VV-Artenschutz) (HENF & FRITZSCH 2020) werden die artenschutzrechtlichen Belange aktuell bewertet und Hinweise zur Betroffenheit, insbesondere von planungsrelevanten Arten (MKUNLV 2015, LANUV 2020), gegeben.

1.2 Rechtliche Grundlagen

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2020), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR, UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010[1] und LANUV 2020). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können. Die ASP I wurde im März 2020 von den Verfassern vorgelegt.

Mit Auftrag der [redacted] vom 07.01.2020 wurde mit der vorliegenden Arbeit eine ergänzende Kartierung in Anlehnung an die 2. Stufe – im Sinne einer faunistischen Kartierung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung, beschränkt auf einige Artengruppen – erarbeitet. Diese beinhaltet insbesondere Hinweise zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten (MKUNLV 2015 und LANUV 2020).

1 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

1.3 Methodische Vorgehensweise

Eine Artenschutzprüfung kann in 3 Stufen vorgenommen werden. Die Vorgehensweise folgt den Inhalten der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz in NRW (MUNLV 2010) sowie der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV 2010).

Die Stufe II (vertiefende Untersuchung) beinhaltet eine Bestanderfassung des zuvor in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) als potenziell betroffen gekennzeichneten Artenspektrums. Die Kartierung wurde in Anlehnung an das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017), wie auch unter Berücksichtigung von SÜDBECK et al., 2005 durchgeführt.

Um einen Eindruck über die betroffene Fläche zu erhalten wurde das Gelände am 16.01.2020 durch einen Vertreter der Auftraggeberin, einem Mitarbeiter der zuständigen UNB und den Verfassern begangen.

Tab. 1: Begehungstermine

Datum	Tagbegehung	Dämmerung- und Nachtbegehung	Amphibien	Reptilien	Vögel
16.01.2020*	X				
11.03.2020	X		X		
25.03.2020	X		X	X	
02.05.2020	X			X	X
06.05.2020	X		X	X	X
13.05.2020	X	X			X
03.06.2020	X	X			X
03.07.2020	X				X
15.07.2020	X				X
02.08.2020	X			X	
Summe	10	2	3	4	6

** Vorbegehung*

Amphibien

Laichgewässer und Landlebensräume sind wie folgt überprüft worden:

- Suche nach Amphibienlaich und -larven.
- Visuelle Suche nach Amphibien in Gewässern.
- Verhören nach Amphibienrufen.

Reptilien

Zum Nachweis von Reptilien wurden folgende Methoden genutzt:

- Suche nach sonnenden oder flüchtenden Tieren.

Vögel

Alle avifaunistisch relevanten Strukturen wurden mehrmals begangen.

Insbesondere wurden folgende Nachweismethoden genutzt:

- Visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas.
- Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände.
- Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.

Methodenkritik

Anzumerken ist, dass auf Grund der vorhandenen Biotopstrukturen (überwiegend Rohbodenstandorte) nur mit einem sehr eingeschränkten Artenspektrum zu rechnen war. Im niederschlagsarmen Frühjahr / Sommer 2020 trockneten viele Gewässer vorzeitig aus. Durch die laufenden Baumaßnahmen, z. B. dem Rückbau der Gebäude an der Straße „Nach den Maureskötheⁿ“ gegenüber des Baumarktes und Bodenbewegungen innerhalb der Brutzeit der Vögel kann es zu Vergrämungen und Nachweisdefiziten gekommen sein.

2 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche (s. Karte 2) liegt zwischen der Eisenbahntrasse Düsseldorf / Wuppertal und der Straße „Nach den Maureskötheⁿ" in Düsseldorf-Gerresheim am Rand der geschlossenen Bebauung. Über die Eisenbahntrasse und die Düssel ist die Untersuchungsfläche mit dem ökologisch wertvollen Umfeld vernetzt. Im Einzugsbereich der Untersuchungsfläche liegt z. B. das „NSG Düsselauen bei Gödinghoven“ (Kreis Mettmann, Stadt Erkrath).

Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche besitzt eine Größe von ca. 24 ha. Nordwestlich, jenseits der Straße „Nach den Maureskötheⁿ“, liegt eine ähnlich strukturierte Fläche, die jedoch nicht zum Untersuchungsgebiet zählt. Östlich daran anschließend liegt der fast vollständig versiegelte Bereich eines Baumarkts (Bauhaus). Im Nordosten und Osten schließen sich alte Siedlungsbereiche (z. B. Glashüttensiedlung) und Kleingärten an. Gleiches gilt für den Südosten. Im Umfeld des „Höherhofs“, jenseits der Eisenbahntrasse, befinden sich Flächen, auf denen auch heute noch eine landwirtschaftliche Nutzung mit Tierhaltung stattfindet (s. jeweils Karte 2 u. Luftbild 1).

Der überwiegende Teil der Untersuchungsflächen im ehem. Glashüttengelände ist als Rohbodenstandort oder als Flächen im frühen Sukzessionsstadium zu beschreiben (Foto 2). Im Bereich der Rohbodenstandorte kommen vereinzelt Gehölze (z. B. Robinie, Buddleja) auf (Foto 3), es waren stellenweise vertrocknete Blütenstände von Hochstaudenfluren aus der vergangenen Vegetationsperiode zu erkennen. Ältere Gehölze befinden sich reliktartig nach den bereits durchgeführten Rückbaumaßnahmen nur noch jenseits der Werksmauer an der Eisenbahn. Hier liegen Brutplätze europäischer Vogelarten (EU-VS-RL). Ähnliches gilt für die Bahnbrachen. Hier ist jedoch eine höhere Vegetationsdeckung (Büsche, Gräser) zu verzeichnen. Die im Kartierungsjahr durchgeführten Baumaßnahmen der DB an der Düsselbrücke führten zum einen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Reptilienbiotope (Zauneidechse), zum anderen aber auch zur Offenhaltung der Biotope (Baustraße). Die derzeit laufenden Baumaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Bewertungen und Prognosen, da diesbezüglich eine projektbezogene Artenschutzprüfung (liegt dem Büro für Ökologie nicht vor) notwendig war.

Mit der ehemaligen „Energiezentrale“ und dem „Gerrix-Turm“ sind zwei denkmalgeschützte Gebäude verblieben. Auf Grund früherer Rückbauarbeiten („Gerrix-Turm“) oder Vandalismusschäden (z.B. Entfernung von Fensterverbretterungen an der „Energiezentrale“) ist das Gebäudeinnere dieser Bauwerke derzeit zugänglich für Gebäudebrüter und Gebäudefledermäuse (Foto 4). Die ursprünglich bestehende, fast vollständige Abschottung des Werksgeländes gegenüber der Eisenbahntrasse durch die Gebäudefronten von Betriebsgebäuden und einer Backsteinmauer, ist über lange Strecken beseitigt worden. Der ersatzweise errichtete Zaun aus Profilblechen (s. Foto 5) ist nicht dazu geeignet das Gelände in ursprünglicher Weise von den Biotopen entlang der Eisenbahntrasse abzuschotten.

Im Bereich der Untersuchungsfläche bestanden schon im Verlauf der Vorbegehung (16.01.2020) eine Vielzahl von Gewässern unterschiedlicher Ausprägung. Aus der Vegetationsentwicklung (Rohrkolben, Binsen, Seggen) konnte

abgeleitet werden, dass es sich auch um dauerhaft wasserbespannte Senken, zumindest aber um länger ausdauernde Temporärgewässer handelt (Foto 6).

Die Abgrenzung der Untersuchungsfläche ist der Karte 2, die vorhandenen Biotopstrukturen dem Luftbild 1 zu entnehmen.

Foto 2: Die von Rohböden und Lachen geprägte Fläche im zentralen Untersuchungsgebiet stellt ein Brut- und Nahrungshabitat des Flussregenpfeifers dar.

Foto 3: Mauereidechsen-Habitat im Bereich einer leicht verbuschten Bauschutthalde.

Foto 4: Aufhängen des Turmfalken-Kasten am ehem. Kohlebunker.

Foto 5: Beeinträchtigungen ehemaliger Siedlungsflächen der Zauneidechse an der Eisenbahntrasse.

Foto 6: Permanent wasserbespanntes Gewässer an der ehem. „Energiezentrale“.

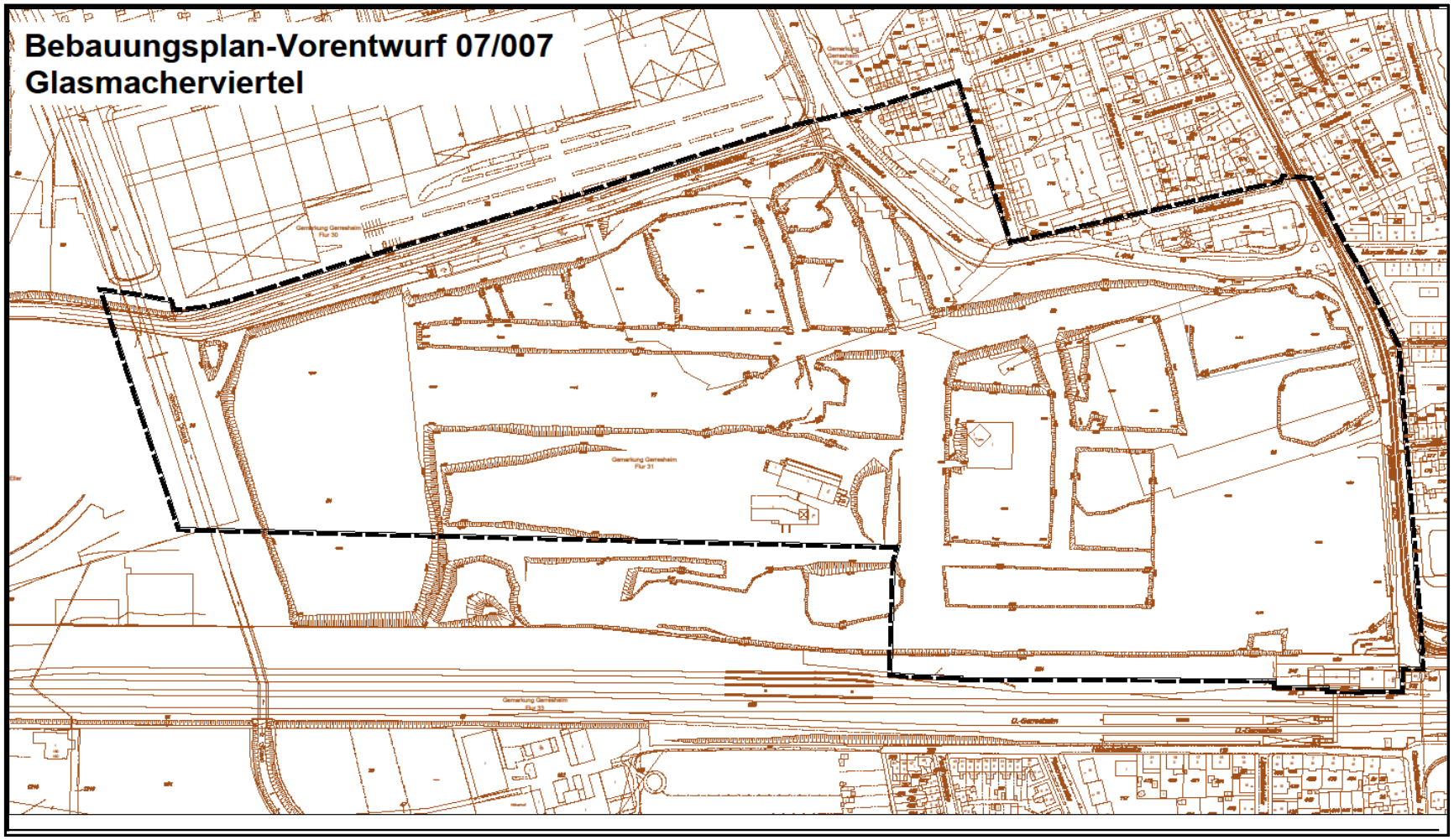

Karte 2: Geltungsbereich des Bebauungsplan-Vorentwurfes
– – Grenze der Untersuchungsfläche (Geltungsbereich B-Plan)

Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche im Luftbild.
– – Grenze der Untersuchungsfläche (Geltungsbereich B-Plan)

Für die Untersuchungsfläche bestehen keine Schutzgebietsausweisungen als FFH[2]-, NS[3]- oder LS[4]-Gebiet (s. Karte 3). Die in der folgenden Karte im Umfeld der Untersuchungsfläche grün schraffiert und rot umrandet dargestellten Zonen verweisen auf das „NSG-ME 029 - Düsselaue bei Gödinghoven“, das „LSG LSG-4707-0024 – Gerresheimer Höhen“ und das „LSG-4707-0026 – Düsselaue“. Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich der Untersuchungsfläche konnten durch vorliegende Gutachten, Auswertung von Literatur und Befragung von Ortskennern im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung belegt werden.

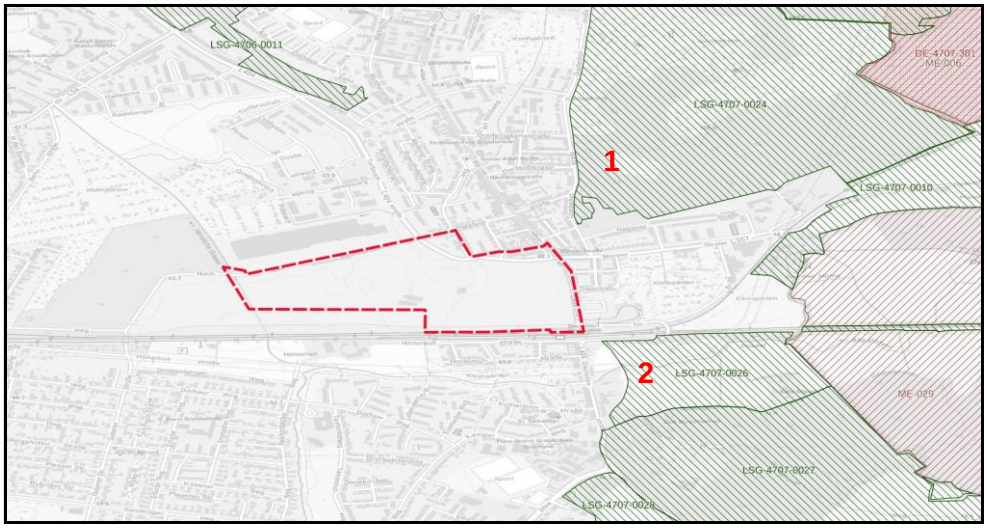

Karte 3: Für die Untersuchungsfläche besteht lt. der atLinfos kein Schutzstatus als FFH-, NS- oder LS-Gebiet (Quelle: LANUV).
Naturschutzgebiet (NSG-ME 029 - Düsselaue bei Gödinghoven)
1 Landschaftsschutzgebiet (LSG-4707-0024 - Gerresheimer Höhen)
2 Landschaftsschutzgebiet (LSG-4707-0026 - Düsselaue)

2 Fauna-Flora-Habitatgebiet
3 Naturschutzgebiet
4 Landschaftsschutzgebiet

3 Kartierungsergebnisse

Im Verlauf der Kartierung konnten die im Folgenden genannten Arten nachgewiesen werden.

3.1 Lurche (Amphibia)

Im Verlauf der Vorexkursion konnten eine Vielzahl von Gewässern unterschiedlichster Ausprägung vorgefunden werden (s. Luftbild 2), welche jedoch erst im Rahmen der Rückbaumaßnahmen entstanden sind. Zuvor wies das Untersuchungsgebiet keine Gewässer auf. Im Verlauf der Kartierung wurde insbesondere auf Laich der im Raum häufig anzutreffenden Arten Grasfrosch (*Rana tempo*raria) und Erdkröte (*Bufo bufo*) sowie visuell auf Molche geachtet. Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die im Raum Düsseldorf gelegentlich auch Industriebrachen besiedelt, wurde nicht erwartet, da im Raum Düsseldorf-Gerresheim seit Jahrzehnten keine Nachweise der Art erfolgten (nachr. FAUFLO[5]).

Weitere Überlegungen zur Betroffenheit von Amphibienarten erübrigen sich daher.

Foto 7: Bereits Ende März 2020 ausgetrocknetes Gewässer vor der Trafostation. Im Vordergrund Flussregenpfeifer-Paar (markiert)

[5] *Faunistisch-Floristische Arbeitsgemeinschaft Rheinland – Niederberg e. V. (LNU)*

Luftbild 2: Am 25.03.2020 vorhandene Gewässer innerhalb und im nahen Umfeld der Betrachtungsfläche.

3.2 Kriechtiere (Reptilia)

Der Tabelle 2 sind die im Verlauf der Kartierung nachgewiesenen Reptilienarten zu entnehmen.

Tab. 2: Reptilien – Nachgewiesenes Artenspektrum

Art	Rote Liste Deutschland (2009)[a]	Rote Liste NRW (2011)[b]	Streng geschützt nach FFH-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Mauereidechse (*Podarcis muralis*)	V	2	IV	§	§§	U

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 26.11.2020

Legende zur Tabelle Reptilien

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Rote Liste Status

0	-	Art ausgestorben	M	-	migrierende Art
1	-	vom Aussterben bedroht	N/S	-	von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2	-	stark gefährdet	R	-	natürlich/extrem selten
3	-	gefährdet	V	-	Vorwarnliste
D	-	Daten unzureichend	*	-	ungefährdet
G	-	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	♦	-	nicht bewertet
			-	-	kein Nachweis oder nicht etabliert
I	-	gefährdete wandernde Art			

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§	-	besonders geschützte Art	§§	-	streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht
(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd

Literatur

[a)] KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

[b)] SCHLÜPMANN, M. TH. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.

[c)] FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

[d)] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020.

[e)] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

[e)] LANUV (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020, 7 S.

Die Population der entlang der Eisenbahntrasse Düsseldorf-Wuppertal siedelnden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) ist möglicherweise den in den letzten Jahren durchgeführten Baumaßnahmen zum Opfer gefallen. Aktuell konnten

keine Zauneidechsen-Nachweise geführt werden. Das gilt sowohl für die Flächen an der Eisenbahntrasse (his. Siedlungsbereich), welche nur in Teilen im Betrachtungsgebiet liegen, wie auch im Bereich des ehem. Glashüttengeländes.

Foto 8: Massive Eingriffe in den (ehemaligen) Zauneidechsen-Lebensraum an der Eisenbahntrasse im Frühjahr 2020, hier südlich des Betrachtungsgebietes.

Mauereidechse (Podarcis muralis)- Streng geschützt, Anhang IV FFH-Richtlinie

Als eine typische „Kletter-Art“ kommt die Mauereidechse ausschließlich in felsigen und steinigen Lebensräumen vor. Sie bevorzugt offene, südexponierte, sonnenwarme Standorte, die weitgehend vegetationsfrei oder nur schütter bewachsen sind. Zugleich müssen genügend Spalten und Hohlräume als Versteckmöglichkeiten vorhanden sein. Ursprüngliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden oder steinige Trockenrasen. Sekundär kommt die Art auch an Steinmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Uferbefestigungen, in Steinbrüchen oder Weinbergen vor. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken wie Felsspalten oder natürlichen Hohlräumen, seltener in selbst gegrabenen Quartieren. In klimatisch besonders begünstigten Gebieten können die Tiere auch im Winter aktiv sein.

Spätestens ab März verlassen die tagaktiven Mauereidechsen ihre Winterquartiere und beginnen im Frühjahr ab Ende April/Anfang Mai mit den Paarungsaktivitäten. Die Eier werden in selbst gegrabene Gänge oder Höhlen ins lockere Erdreich abgelegt. In günstigen Jahren sind zwei Gelege möglich. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis August. Im Herbst suchen die Tiere ab Ende September bis Ende November ihre Winterquartiere auf. Die Mauereidechse ist eine vergleichsweise standorttreue Art, die kleinräumige Reviere mit einer Flächengröße von 15 bis 25 Quadratmetern nutzt. Innerhalb des Lebensraumes sind Ortswechsel bis zu 90 Meter (max. > 1 km) möglich. Die Ausbreitung erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Die natürlichen Vorkommen der Mauereidechse in NRW beschränken sich auf die Eifel und das Siebengebirge sowie den Einzugsbereich des Rheins bis Höhe Bonn. Alle weiteren Vorkommen sind auf Aussetzungen beziehungsweise Ansiedlungen durch den Menschen in den letzten 20 Jahren zurückzuführen. Aufgrund dieser eingeschränkten Verbreitung ist die Art in NRW „durch extreme Seltenheit gefährdet“ (Eifel) beziehungsweise „vom Aussterben bedroht“ (Siebengebirge). Der Gesamtbestand wird auf über 60 Vorkommen geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von Felsbändern und Felskuppen (v. a. Verkehrssicherungsmaßnahmen) sowie Abriss von Trocken- und Lesesteinmauern.
- Kleinflächige Zerstörung von Hohlräumen und Spalten an Felsen und Mauern durch Spalten- und Fugenversiegelung (z. B. durch „Sanierung“).
- Aufforstung und Sukzession im Umfeld der besiedelten Lebensräume.
- Fehlende Pflege- und Entwicklungskonzepte nach Nutzungsaufgabe von Abbaugebieten.
- Verschlechterung der besiedelten Lebensräume durch Dünger, Biozide an Eisenbahnstrecken, Straßenböschungen sowie Wegrändern.
- Intensive Freizeitnutzung (z. B. Klettersport).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Als allochthone Reptilienart, die vermutlich schon vor Jahren durch Materialtransporte (Paletten) „eingeschleppt“ wurde, siedelt die Mauereidechse in einer kopfzahlenstarken, reproduzierenden Population im Bereich der geräumten Industriebrache. Erste Nachweise durch einen der Verfasser (M. Henf) erfolgten schon vor Jahren. Zwischenzeitlich konnten keine Nachweisbestätigungen erbracht werden, sodass die Population als erloschen gelten musste. Durch den inzwischen erfolgten Gebäuderückbau und die Umgestaltung des Geländes entstanden nunmehr wieder günstige Siedlungsbedingungen für die Art. An bislang unentdeckter Stelle müssen einige Individuen überlebt haben, was zur Wiederbesiedlung der Flächen führte.

Im Verlauf der Kartierungsexkursionen konnten an einer Vielzahl von Stellen, insbesondere im Umfeld des eingehausten Düsselverlaufs und im Umfeld der südwestlich gelegenen ehem. Gleisanlage eine Vielzahl von Tieren beobachtet werden. Der Mauereidechsen-Bestand ist expansiv, sodass mit einer großflächigen Besiedlung der Untersuchungsfläche gerechnet werden muss.

Foto 9: Sonnende Mauereidechse auf Eisenbahnschwelle, hier westlich des Betrachtungsraumes.

Die planungsrelevante Art verlöre bei Umsetzung der Baumaßnahmen (mittelfristig) einen signifikanten Anteil ihres Lebensraums, was mit einiger Sicherheit zum Erlöschen der betroffenen Teilpopulation führen würde. Ein kleinerer Teil der Gesamtpopulation siedelt außerhalb der durch die projektierte Baumaßnahme betroffenen Fläche westlich des Düsseldurchlasses. Besonders gravierend würden die Beeinträchtigungen, wenn der unmittelbar westlich der Düssel liegende Teilbereich, insb. die alten Gleisanlagen, die zur Zeit nur randlich am Geltungsbereich des B-Plans liegen, umgestaltet oder überbaut würden. Auch durch die vorgesehene Düsselfreilegung am Rand des Plangebietes sind massive Eingriffe in den Lebensraum der Mauereidechsen zu erwarten. Durch ihr Vorkommen leiten sich nach § 44 BNatSchG Zugriffsverbote auf die Mauereidechsen-Habitate ab. Hinweise zum möglichen Umgang mit

der Mauereidechsen-Population zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen werden im Kap. 6 gegeben.

Anmerkung: Einige Autoren bewerten ein Vorkommen der Mauereidechse außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets (allochthones Vorkommen) aus rechtlicher Sicht unterschiedlich. Weder in der EU-Gesetzgebung (FFH-RICHTLINIE 1992) noch im Bundesnaturschutzgesetz (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) ist eine mögliche Einschränkung des gesetzlichen Artenschutzes durch Allochtonität verankert.

Luftbild 3: Reptiliennachweise.
ME = Mauereidechse 1,1 = ♂,♀ J = juvenil

3.3 Vögel (Aves)

In Tabelle 3 sind die im Verlauf der Kartierung nachgewiesenen Vogelarten verzeichnet.

Tab. 3: Vögel – Nachgewiesenes Artenspektrum

Art	Kürzel	Status	Rote Liste Deutschland (2016)[a]	Rote Liste NRW (2016)[b]	Anhang VS-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Amsel (*Turdus merula*)	A	NG	*	*		§		
Bachstelze (*Motacilla alba*)	Ba	B	*	V		§		
Blaumeise (*Parus caeruleus*)	Bm	(B)	*	*		§		
Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)	Hä	NG	3	3		§		k.A.
Dohle (*Corvus monedula*)	D	Ü	*	*		§		
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)	Dg	(B)	*	*		§		
Elster (*Pica pica*)	E	NG	*	*		§		
Fitis (*Phylloscopus trochilus*)	Fi	D	*	V		§		
Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)	Frp	B	*	2	Art. 4(2)	§	§§	U
Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)	Gs	NG	*	*		§		
Graureiher (*Ardea cinerea*)	Grr	NG	*	*		§		G
Grünfink (*Carduelis chloris*)	Gf	NG	*	*		§		
Grünspecht (*Picus viridis*)	Gü	NG	*	*		§	§§	
Halsbandsittich (Psittacula krameri)	Hbs	Ü	♦	♦				
Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)	Hr	B	*	*		§		
Haussperling (*Passer domesticus*)	H	(B)	V	V		§		
Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)	He	(B)	*	*		§		
Kohlmeise (*Parus major*)	Km	B	*	*		§		
Mäusebussard (*Buteo buteo*)	Mb	Ü	*	*		§	§§	G
Mauersegler (*Apus apus*)	M	NG	*	*		§		
Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)	Ms	NG	3	3S		§		U
Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)	Mg	(B)	*	*		§		
Nilgans (Alopochen aegyptiaca)	Nig	NG	♦	♦				
Rabenkrähe (*Corvus corone*)	Rk	NG	*	*		§		

Art	Kürzel	Status	Rote Liste Deutschland (2016)[a]	Rote Liste NRW (2016)[b]	Anhang VS-Richtlinie[c]	Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d]	Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e]
Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)	Rs	NG	3	3		§		U
Ringeltaube (*Columba palumbus*)	Rt	NG	*	*		§		
Rotkehlchen (*Erithacus* rubecula)	R	(B)	*	*		§		
Rotmilan (*Milvus milvus*)	Rm	Ü	V	*S	Anh. I	§	§§	S
Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)	Sts	D	1	1		§		S
Stieglitz (*Carduelis carduelis*)	Sti	NG	*	*		§		
Straßentaube (*Columba livia* f. *domestica*)	Stt	NG	♦	♦				
Stockente (*Anas platyrhynchos*)	Sto	NG	*	*		§		
Turmfalke (*Falco tinnunculus*)	Tf	B	*	V		§	§§	G
Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)	Z	NG	*	*		§		

Erhaltungszustand Quelle LANUV, zuletzt besucht 26.11.2020

Legende zur Tabelle Vögel

MTB-Q = Messtischblatt-Quadrant, topografische Karte in Maßstab 1:25000

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

0	-	Art ausgestorben	M	-	migrierende Art
1	-	vom Aussterben bedroht	N/S	-	von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig
2	-	stark gefährdet	R	-	natürlich/extrem selten
3	-	gefährdet	V	-	Vorwarnliste
D	-	Daten unzureichend	*	-	ungefährdet
G	-	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	♦	-	nicht bewertet
			-	-	kein Nachweis oder nicht etabliert
I	-	gefährdete wandernde Art			

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§	-	besonders geschützte Art	§§	-	streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd ([B]) als Brutvogel ([K]) als Koloniebrüter ([R]) als Rastvogel

Literatur

[a)] GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[b)] Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW.
[c)] EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
[d)] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020
[e)] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.
[e)] LANUV (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020, 7 S.

Im Verlauf der 5 durchgeführten Kartierungsexkursionen konnten insgesamt 34 Vogelarten nachgewiesen, davon

5 Brutvogelarten
6 Brutvogelarten, angrenzend brütend
17 Vogelarten, z. T. unregelmäßig als Nahrungsgäste
4 überfliegend, z. B. auch auf dem Zug
2 Durchzügler

Neben allgemein häufiger Vogelarten urbaner (Rand-)Lagen konnten auch mit Flussregenpfeifer, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Steinschmätzer und Turmfalke acht planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden, die unterschiedlich von der projektierten Baumaßnahme betroffen wären.

Avifaunistisch bedeutsam ist die verbliebene Ruine um den "Gerrrix-Turm". Hier brüteten mehrere als Gebäudebrüter bezeichnete Vogelarten im Untersuchungsjahr, so Bachstelze, Hausrotschwanz, auch Kohlmeise und Turmfalke.

Die Vorhabensfläche ist umgeben von extensiver Bebauung, dem Bahnkörper und einer strukturreichen Vegetationsfläche im Westen des Geländes. Daraus erklärt sich die Zahl der „angrenzend brütenden Vogelarten“, besonders aber die relativ große Zahl von Nahrungsgästen (vgl. auch MÖNIG & KRÜGER 2012). Alle als Offenlandarten bezeichneten Vögel fanden sich an der entwickelnden Bodenvegetation mit ihren Blüten- und Samenständen ein. Die am Rand der Fläche kurz freiliegende Düssel erklärt das Vorkommen von Gebirgsstelze und Graureiher als Gewässervögel. Die überfliegend beobachteten Arten haben keinen Habitatbezug.

Insgesamt wurden auf dem Untersuchungsgebiet und seiner unmittelbaren Umgebung lediglich fünf Brutvogelarten festgestellt. Sie gehören zu den im bezeichneten Lebensraum typischen Vogelarten. Dabei haben sich auch Arten eingefunden, die im Raum Düsseldorf als Besonderheit gelten (SCHUMANN 2018) und für die ein besonderer Schutzstatus gegeben ist, vgl. bezeichnete Spalten in der „Liste Vögel“. Im Folgenden erfolgt eine detaillierte Betrachtung der als planungsrelevant eingestuften Vogelarten.

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*) - Streng geschützt

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerlänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge. Die Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebschen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen.
In Nordrhein-Westfalen kommt der Flussregenpfeifer als mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte stellen Abgrabungen entlang größerer Fließgewässer im Tiefland dar (v.a. Rhein, Lippe, Ruhr). Das bedeutendste Brutvorkommen liegt im Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ mit über 50 Brutpaaren. Der Gesamtbestand wird auf 500-700 Brutpaare geschätzt (2000-2006). Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Veränderung der Fließgewässerdynamik durch Ausbau und Regulierung.
- Verlust oder Entwertung von störungsarmen, sandig-kiesigen Flussufern mit schütterer Vegetation.
- Verlust oder Entwertung von Sekundärhabitaten wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteichen (v.a. Verfüllung, Nutzungsänderung, Trockenlegung, Anpflanzungen, Bebauung).
- Sukzession im Bereich der Brutplätze.
- Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (z.B. Motocross, Badebetrieb, Angeln, Zelten).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Der Flussregenpfeifer ist als Brutvogel innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Im Bereich des ehemaligen Glashüttengeländes östlich der Düssel brüteten im Kartierungsjahr drei Brutpaare. Der Flussregenpfeifer war im Verlaufe jedes Beobachtungstermins (auch am 03.06. spätabends) optisch wie akustisch zu beobachten.

Flussregenpfeifer-Bruten auf engem Raum sind für die Art nicht ungewöhnlich, wie auch in der Fachliteratur belegt (GNIELKA 1990). Durch die im Verlauf der Kartierungsarbeiten durchgeführten Bodenbewegungen verschoben sich die Beobachtungsschwerpunkte in Richtung Süden. Die Geländezipfel - nach Osten wie nach Westen - bieten keinen Platz für Reviere. Der Raumbedarf der drei nachgewiesenen Flussregenpfeifer-Paare zur Brutzeit, der von FLADE, 1994 mit 1-2 ha angegeben wird, konnte im Bereich des ehem. Glashüttengeländes mehr als erfüllt werden.

Die planungsrelevante Art verlöre bei Umsetzung der Baumaßnahmen ihr gesamtes, mittlerweile tradiertes, seit über 10 Jahren kontinuierlich genutztes, Brutrevier und signifikante Teile des Gesamtlebensraums, was mit einiger Sicherheit zum Erlöschen der Brutpopulation führen würde. Auch bei zeitlicher Streckung der Baumaßnahme und einem von Osten nach Westen erfolgenden Bebauung muss mit einem mehr oder weniger unmittelbaren Verlust des Brutreviers durch Störung (vgl. § 44 (1) 2. BNatSchG) auszugehen.

Durch ihr Vorkommen leiten sich nach § 44 BNatSchG Zugriffsverbote auf die Brutplätze des Flussregenpfeifers ab. Hinweise zum möglichen Umgang mit den verloren gehenden Brutplätzen zur Vermeidung der Auslösung von Verbotstatbeständen werden im Kap. 6 gegeben.

Foto 10: Balzender Flussregenpfeifer im Bereich des ehem. Glashüttengeländes.

Graureiher (*Ardea cinerea*) - Besonders geschützt

Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren (z. B. frischem bis feuchten Grünland oder Ackerland) und Gewässern kombiniert sind. Die Nahrung des Graureihers besteht vor allem aus Großinsekten, Mäusen, Amphibien und Fischen. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen (v. a. Fichten, Kiefern, Lärchen) anlegen. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg. Seit Verzicht auf die Bejagung wurden mehrere Brutkolonien in direkter Umgebung des Menschen, oftmals im Umfeld von Zoologischen Gärten etabliert. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.
Der Graureiher kommt in NRW in allen Naturräumen vor, im Bergland ist er jedoch nur zerstreut verbreitet. Durch Bejagung und Härtewinter ging der Brutbestand bis in die 1960er-Jahre auf 50 Brutpaare zurück. Erst nach Verbot der Jagd stieg die Brutpaarzahl wieder an. Im Jahr 2003 wurden 2.700 Brutpaare gezählt, die sich auf etwa 130 Kolonien mit mehr als 5 Paaren verteilen.

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust oder Entwertung von Horstbäumen und deren Umfeld.
- Störungen und Vergrämung in den Brutkolonien (Februar bis Juli).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Der Graureiher konnte lediglich als pot. Nahrungsgast im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesen werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit durch das projektiere Bauvorhaben ist daher auszuschließen. Aufgrund der vorgesehenen Öffnung der Nördlichen Düssel wird sich der Lebensraum für den Graureiher eher verbessern, insbesondere dann, wenn hier auf die Erschließung der düsselnahen Bereiche durch Wege verzichtet wird und das Betreten der Ufer unterbunden werden kann.

Mäusebussard (*Buteo buteo*) - Streng geschützt

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 Meter Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 Quadratkilometer Größe beanspruchen. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v.a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen). Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.
Als häufigste Greifvogelart in NRW ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2001; 2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Der Mäusebussard konnte lediglich überfliegend beobachtet werden. Jagdverhalten (rütteln) wurde nicht beobachtet. Horste sind wegen des mittlerweile fehlenden Baumbestands nicht vorhanden. Eine populationsrelevante Betroffenheit durch das projektiere Bauvorhaben ist daher auszuschließen. Aufgrund der vorgesehenen Öffnung der Nördlichen Düssel wird sich der Lebensraum für den Mäusebussard analog zum Graureiher eher verbessern, insbesondere dann, wenn hier auf die Erschließung der düsselnahen Bereiche durch Wege verzichtet wird und das Betreten der Ufer unterbunden werden kann.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) - Besonders geschützt

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in NRW aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. In NRW kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf 98.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen (Verlust von Lehmpfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Biozide).
- Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September) (v. a. Gebäudesanierungen).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Eine Brutkolonie ist aus dem Bereich des südlich der Eisenbahntrasse liegenden „Heiderhofs“ bekannt. Mehlschwalben fliegen gelegentlich auf der Jagd nach Insekten in die Untersuchungsfläche ein. Eine populationsrelevante Betroffenheit durch das projektierte Bauvorhaben ist daher auszuschließen. Aufgrund der vorgesehenen Öffnung der Nördlichen Düssel wird sich der Lebensraum für die Mehlschwalbe eher verbessern (vgl. Graureiher u. Mäusebussard).

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) - Besonders geschützt

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.
Die Rauchschwalbe ist in NRW als häufiger Brutvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 150.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v. a. Aufgabe traditioneller Viehhaltung).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (v. a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) durch Aufgabe von Landwirtschaft oder Modernisierung von Höfen und Stallgebäuden.
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen (Verlust von Pfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, hofnaher Grünlandflächen (v. a. Dünger, Biozide).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Eine Brutkolonie ist aus dem Bereich des südlich der Eisenbahntrasse liegenden „Heiderhofs“ bekannt. Rauchschwalben fliegen gelegentlich auf der Jagd nach Insekten in die Untersuchungsfläche ein. Eine populationsrelevante Betroffenheit durch das projektierte Bauvorhaben ist daher auszuschließen. Aufgrund der vorgesehenen Öffnung der Nördlichen Düssel wird sich der Lebensraum für die Mehlschwalbe eher verbessern (vgl. Graureiher u. Mäusebussard).

Rotmilan (*Milvus milvus*) - Streng geschützt

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Rotmilan hat ein breites Nahrungsspektrum (Kleinsäuger, Vögel, Fische) und schlägt seine Beute am Boden. Bisweilen schmarotzt er auch bei anderen Greifvögeln oder nutzt Aas (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen). Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.
In Nordrhein-Westfalen tritt der Rotmilan als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Er kommt vor allem im Weserbergland, im Sauerland sowie in der Eifel vor. Seit Ende der 1970er Jahre ist der Bestand rückläufig, im Tiefland ist ein flächiger Rückzug festzustellen. Da etwa 65% des Weltbestandes vom Rotmilan in Deutschland vorkommt, trägt das Land Nordrhein-Westfalen eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art. Der Gesamtbestand wird auf 420-510 Brutpaare geschätzt (2000-2001).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust oder Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen als Bruthabitat.
- Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume (v.a. Straßenbau, Windparks o.ä. flächenhafte Baumaßnahmen).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen, Umbruch kurz nach der Ernte).
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen (z.B. Giftköder) sowie durch Kollision an Windenergieanlagen.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Der Rotmilan konnte lediglich überfliegend beobachtet werden. Jagdverhalten wurde nicht beobachtet. Horste können wegen des mittlerweile fehlenden Baumbestands nicht vorhanden sein. Eine populationsrelevante Betroffenheit durch das projektierte Bauvorhaben ist daher auszuschließen.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*) - Besonders geschützt

Ursprünglich kam der Steinschmätzer in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche (Insekten, andere Gliederfüßer, Würmer oder kleine Schnecken) sowie genügend Singwarten (Einzelbäume, Freileitungen etc.) und geeignete Nistplätze (z.B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer (z.B. auf Truppenübungsplätzen). Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen (z.B. Kaninchenbauten) sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mai, Zweitbruten sind möglich. Spätestens Ende Juli sind die letzten Jungen flügge.
Der Steinschmätzer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler (April/Mai und August/September), aber nur noch in sehr geringer Anzahl als Brutvogel vor. Seit dem Jahr 2000 sind nahezu alle Vorkommen erloschen. Die letzten Brutvorkommen wurden in Steinbrüchen (u.a. im Kreis Soest) und auf Truppenübungsplätzen (z.B. Senne, Depot Brüggen-Bracht, Dorbaum) nachgewiesen. Der nordrhein-westfälische Gesamtbestand wird auf weniger als 5 Reviere geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust von vegetationsarmen, weitgehend gehölzfreien Sandheiden und Ödländern.
- Aufforstung und Sukzession von Heidegebieten, Sandtrockenrasen, Binnendünenbereichen, Brach- und Ödland.
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter, vegetationsarmer Sandflächen und Säume sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v.a. Dünger, Biozide, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.
- Störungen an den Brutplätzen (Ende April bis Juli) (z.B. freilaufende Hunde, Motocross).

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche

Der Steinschmätzer wurde lediglich auf dem Durchzug beobachtet. Eine populationsrelevante Betroffenheit durch das projektierte Bauvorhaben ist daher auszuschließen.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) - Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 Quadratkilometern Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.
Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen:
- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

Quelle: LANUV NRW

Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche
Der Turmfalke brütet seit Jahren im Bereich des Glashüttengeländes erfolgreich. Im Jahr 2015 wurde im Vorfeld des Gebäuderückbaus ein Ersatzbrutplatz (Turmfalken-Kasten) im Umfeld des "Gerrix-Turms" angeboten, der jedoch bislang nicht genutzt wurde. Der Turmfalke brütete aber am „Gerrix-Turm“ und sucht diesen, wie anhand einer Vielzahl von Gewölle abzuleiten ist, regelmäßig auf. Da das Gebäude „Gerrix-Turm“ in Zukunft wieder genutzt werden soll, wurde der Turmfalken-Kasten im Kartierungsjahr an die erhalten bleibende und nahe gelegene ehem. Energiezentrale (Kohlebunker) umgehängt (Foto 11).
Da der Turmfalke gut an urbane Lebensräume angepasst ist, ist zu erwarten, dass trotz der zu baubedingten Störungen das Brutpaar weiterhin im Glashüttengelände oder dessen Umfeld brüten wird.

Foto 11: Turmfalken-Kasten am ehem. Kohlebunker.

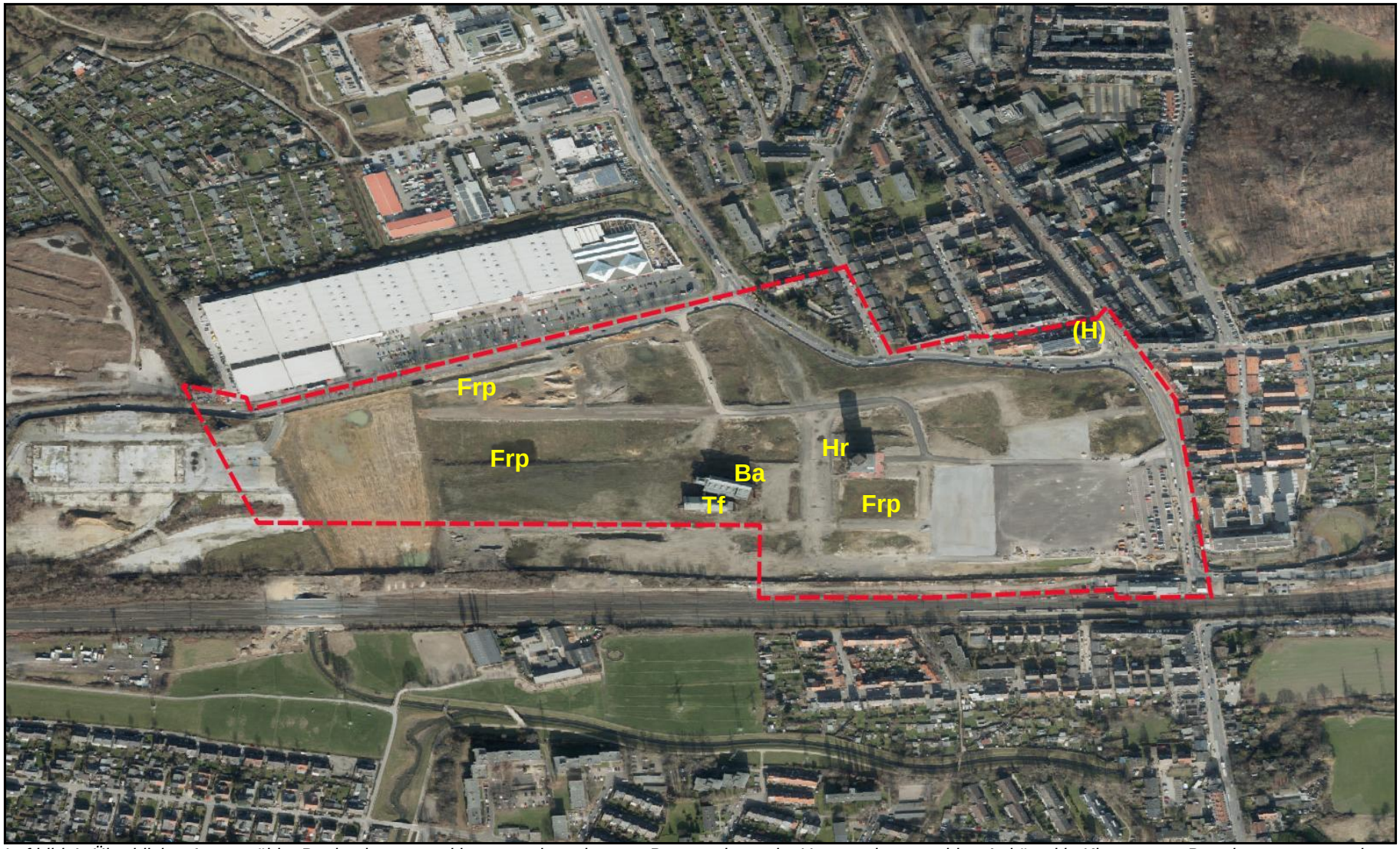

Luftbild 4: Überblick – Ausgewählte Beobachtungspositionen nachgewiesener Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet; Artkürzel in Klammern > Brutplatz angrenzend
Untersuchungsfläche

Ba = Bachstelze, Frp = Flussregenpfeifer, H = Haussperling, Hr =Hausrotschwanz, Tf = Turmfalke

4 Wirkprognose

Im Folgenden wird eine Prognose zu den Auswirkungen des projektierten Bauvorhabens auf die nachgewiesenen Arten vorgenommen.

4.1 Beschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Auswirkungen auf die Arten im Raum können in diverse Wirkfelder gegliedert werden.

1.) Beseitigung von Gewässern

Im Rahmen der Baufeldvorbereitung entfallen sämtliche temporäre und permanente Stillgewässer im Betrachtungsraum. In diesen Gewässern entwickeln sich Insekten mit aquatischer Larvalphase, die eine wesentliche Nahrungsgrundlage für Vögel (und Fledermäuse) bilden, und daher z. B. für den nachgewiesenen Flussregenpfeifer als essentiell notwendige Habitatausstattung anzusehen sind.

Anmerkung: Die Freilegung der bisher verrohrten Düssel kann kein adäquater Ersatz für die verloren gehenden (Klein-)Gewässer (Stillgewässer) darstellen, da hier von der Entwicklung von Fließgewässerzönosen ausgegangen werden muss. Zudem sind zukünftig Störungen durch Freizeitnutzungen zu erwarten.

2.) Beseitigung von Reptilienhabitaten im Glashüttengelände

Beseitigung von xerothermen (trockenwarmen) Habitaten mit besonderer Eignung als Eidechsen-Habitat. Da Mauereidechsen nachgewiesen werden konnten, ist bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahmen von der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1. bis 3. auszugehen.

3.) Veränderung des Offenlandcharakters im ehemaligen Glashüttengelände

Die vorgesehene Bebauung der Flächen führt zum Verlust von Offenlandbiotopen, die als Brutplatz, vor allem vom der im Raum nachgewiesenen Limikolenart Flussregenpfeifer, genutzt werden. Im Offenland jagende Greifvogelarten verlören wesentliche Anteile am Jagdrevier. Der Turmfalke verlöre alle horstnahen (Turmfalken-Kasten am ehem. Kohlebunker) Jagdreviere und müsste ins Umfeld ausweichen. Die bereits schon weit vor Einstellung der Produktion vorhandenen (Freilager) und durch den Abriss der Gebäude erheblich erweiterten Offenlandflächen sind wesentliche Grundvoraussetzungen für den Erhalt des Turmfalkenreviers.

4.) Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von europäischen Vogelarten außerhalb des ehem. Glashüttengeländes

Es entfielen in geringem Umfang pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln. Diese Konflikte müssen im Rahmen der noch zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Begleitplanung ggf. durch Gehölzpflanzungen und das Angebot weiterer künstlicher Baumhöhlen (s. Kap. 6) gelöst werden.

5.) Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen innerhalb des ehem. Glashüttengeländes

Im verbliebenen Gebäudebestand („Energiezentrale“, „Gerrix-Turm“) ist nach seiner Öffnung (Vandalismus, Teilrückbau) die Nutzung als Fortpflanzungs-

oder Ruhestätte für Vögel (Brutplatz) und Fledermäuse (Tagesversteck / Wochenstube) zu vermuten. In Folge von Baumaßnahmen und Nutzungsaufnahmen gingen die pot. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in den Gebäuden verloren. Je nach Bauzeitenfenster ist mit der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1. bis 3. BNatSchG zu rechnen.

6.) Bau- und nutzungsbedingte Störungen

In Folge der projektierten Baumaßnahme werden visuelle und akustische Störungen auf das Umfeld generiert, die sich nicht nur auf die Bauzeit und das Baugebiet beschränken, sondern auch auf Grund des zu erwartenden verstärkten Publikumsverkehrs (Anwohner / Kfz-Verkehr) einen permanenten Charakter besitzen.

7.) Verkleinerung oder Beseitigung von Nahrungshabitaten

Durch die Inanspruchnahme der zuvor nicht überbauten Flächen, der Beseitigung der Gewässer sowie der Überbauung der Eisenbahnbrachen und Flächen am Wendehammer der Straßenbahn wird es zu einer Verkleinerung, ggf. zum Verlust der pot. Nahrungshabitate für Reptilien (Mauereidechse), Vögel (insb. Greifvögel (Turmfalke), Limikolen) und Fledermäuse (Jagd über Gewässern und Gehölzen an der Eisenbahn) kommen.

8.) Vergrämung- und Anlockung von Arten durch Beleuchtungsmaßnahmen

Bei der Beleuchtung der Wohnsiedlung wird es vor allem in den Herbst- und Frühjahrsmonaten zur Vergrämung von lichtempfindlichen Fledermausarten kommen. Durch Beleuchtungsmaßnahmen könnte ein Sogeffekt auf Insektenarten ausgeübt werden, was zum Entzug dieser Nahrungsquelle für das Umfeld führen könnte. Durch die projektierte Baumaßnahme wird sich der ohnehin vorhandene Effekt der Lichtverschmutzung aus dem Bereich der bereits besiedelten Flächen auf das Umland verstärken. Die Beleuchtung ist daher dahingehen zu optimieren, dass nur ökologisch unbedenkliche Lichtquellen genutzt werden. Auf verzichtbare Beleuchtung von Gebäuden, z. B. den Gerrix-Turm, ist zu verzichten.

9.) Vogel- und Fledermausschlag durch verstärkten Individualverkehr

Die Zunahme des Individualverkehrs würde (in Abhängigkeit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit) zur Verschärfung des ohnehin durch den Bahnverkehr gegebenen Schlagrisikos führen.

10.) Beeinträchtigung des Biotopverbunds entlang der Eisenbahntrasse

Die oft vegetationsarmen Säume im Übergang zu Gehölzen leisten einen besonderen Beitrag zur Vernetzung von Teilpopulationen unterschiedlichster Arten. Im Bereich des Bahnhofgebäudes Gerresheim kommt es daher möglicherweise zu einem Bruch des Biotopverbundes, wenn die angrenzenden Brachflächen entfallen.

5 Zusammenfassung - Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Kartierungen konnten zwei planungsrelevante Arten (Mauereidechse, Flussregenpfeifer) festgestellt werden, deren lokale Population durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahme in ihrem Fortbestand gefährdet würde.

Bei Umsetzung der Bebauungsplanung für das „Glasmacherviertel“ ist nach Auffassung der Verfasser zunächst von der Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) 1. bis 3. BNatSchG und somit von Zugriffsverboten auszugehen.

Es zeichnet sich nach Auffassung der Verfasser ab, dass bei Umsetzung entsprechender (CEF-)Maßnahmen[6] die Planung aus artenschutzrechtlicher Sicht genehmigungsfähig ist. Diese werden im Kap. 6 beschrieben.

[6] CEF-Maßnahme = continuous ecological functionality-measures, Übersetzung etwa Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion

6 Notwendige CEF-Maßnahmen und Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die Beeinträchtigung der betroffenen Populationen durch die geplante Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 u. 45 BNatSchG zu entsprechen und Zugriffsverbote zu vermeiden, ist die Umsetzung einiger Maßnahmen oder Vorgehensweisen aus der Sicht der Verfasser zwingend notwendig.

- Gehölzbeseitigung – Die ggf. noch notwendige Gehölzbeseitigung muss in dem nach § 39 BNatSchG definierten Zeitfenster (Oktober bis Februar) erfolgen.
- Gewässerbeseitigung – Die vorhandenen Gewässer sollten in der Zeit zwischen Dezember und Februar beseitigt werden. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall „lediglich“ Ei- und Larvalstadien von Insekten betroffen sind. Da die Gewässer eine wichtige Habitatausstattung nachgewiesener planungsrelevanter Vogelarten darstellen, müssen zuvor die u. g. Maßnahmen auf einer noch festzulegenden Ersatzfläche abgeschlossen sein. Hier sind auch Kleingewässer anzulegen.
- Aus- und Umbaumaßnahmen an dem verbliebenen Gebäudebestand sollten nur nach kurzfristig vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführten Begehungen und unter fachlicher Begleitung aufgenommen werden.
- Zum Schutz der Mauereidechsen-Population und zur Vermeidung von Zugriffsverboten ist das Angebot von Reptilienlebensräumen als CEF-Maßnahme im räumlich funktionalen Zusammenhang und mindestens im räumlichen Umfang der Siedlungsfläche der Mauereidechse (vgl. VV-Artenschutz 2010, S. 6) notwendig. Diese Maßnahme muss zwei Jahre vor Baubeginn abgeschlossen sein.
- Ersatz der Brutplätze der drei Flussregenpfeifer-Paare. Die benötigte Flächengröße ist nach FLADE, 1994 mit 3 bis 6 ha anzugeben. Diesbezüglich ist weiterhin zu berücksichtigen, dass auch Kleingewässer als wichtiger Lebensraumbestandteil in der noch festzulegenden Ersatzfläche vorgesehen werden müssen, siehe auch Maßnahme „O 4.4“ (MKULNV 2013). Zur Lage, Ausführung und zeitlichem Ablauf der notwendigen Maßnahme erarbeitet die zuständige UNB der Stadt Düsseldorf entsprechende Festsetzungen. Sie sind nicht Bestandteil der vorliegenden ASP.
- Umsiedlung der Mauereidechse auf eine Ersatzfläche möglichst langfristig, mindestens jedoch 2 Jahre vor dem Baubeginn. Die UNB schlägt die Umsiedlung der Mauereidechse in den Marc-Chagall-Park vor. Hierzu ist es notwendig die bestehenden Natursteinmauern (Gabionen) umzubauen um die notwendigen Lebensraumbestandteile vorzuhalten. Im einzelnen müssen die Foliensperren hinter den Steinen komplett (!) beseitigt werden, um keine Fallenwirkung (nicht frostsicheres Winterquartier) zu generieren, die Exposition der Mauer wenigstens partiell verändert und vor allem der Publikumsverkehr (insb. Hundeauslauf) im direkten Mauerumfeld (z. Zt. Trampelpfade vorhanden) unterbunden werden. Im derzeitigen Zustand ist aus fachlichen Aspekten die Umsiedlung der Mauereidechsen in den Park nicht anzuraten.

- Vor Ausbau der Energiezentrale, des Kohlebunkers und des „Gerrix-Turms“ sind pot. Fledermausquartiere im Rahmen einer biologisch-ökologischen Baubegleitung zu betrachten und ggf. freizugeben.
- Ersatz der entfallenden Gehölze (Brutplätze).
- Beleuchtung – Zur Beleuchtung der Außenanlage, Straßenbeleuchtung, etc. sollten Leuchtmittel genutzt werden, die auf Grund der Wellenlänge des emittierten Lichts (z. B. geeignete LED-Leuchtmittel) nicht zur vermeidbaren „Lichtverschmutzung“ insb. Anlockung von Insekten und Scheucheffekten bei Fledermäusen führen.
- Vertiefende Untersuchung des Brutvorkommen des Uhu zur Erarbeitung von CEF-Maßnahmen.

7 Quellen und Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 19.06.2020.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel. Zuletzt geändert 13.5.2013.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. HWI Eching.

GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung - Methodische Hilfen. APUS, Bd. 7, H. 4-5; Halle/S. p.189.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HENF, M. (2006a): Prognose zum Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Eisenbahnfläche südlich der Glashütte in Düsseldorf-Gerresheim. – Auf Anfrage: Stadtverwaltung Düsseldorf, Herr Richarz, Herr Nöthen, 15 S.

HENF, M. (2006b): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Bereich der Eisenbahnfläche südlich der Glashütte in Düsseldorf-Gerresheim. Bewertung von geplanten Eingriffen in Zauneidechsen-Habitate. – Im Auftrag: BPI-Consult GmbH, Köln, Projektbetreuung: Frau S. Kistel, 23 S.

HENF, M. (2006c): Vertiefende Untersuchung zum Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Zuge der Spurplanänderung Bahnhof Düsseldorf-Gerresheim. Im Auftrag von BPI-Consult GmbH, Köln (unveröff.), 23 S.

HENF, M. (2007): Zauneidechsen-Kartierung (Stadt Düsseldorf, Kreis Mettmann, Stadt Wuppertal). Ein Beitrag zum Artenhilfsprogramm Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Niederbergischen Raum. Abschlussbericht. – Im Auftrag: Stadt Düsseldorf, Kreisverwaltung Mettmann und Stadt Wuppertal, 209 S.

HENF, M. (2008): Faunistische Kartierung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Rückbau von Gebäuden der ehemaligen Gerresheimer Glashütte – Im Auftrag: OI - BSN GLASSPACK GmbH & Co. KG, Düsseldorf, Projektbetreuung: Herr M. Schmidt, 22 S.

HENF, M. & R. Mönig (2011): Faunistische Kartierung Vögel und Reptilien für die Artenschutzrechtliche Prüfung und fachliche Betreuung von Pflegemaß-

nahmen auf dem Bahngelände am Düsseldorf-Gerresheimer Bahnhof. – Projektbetreuung: Frau M. Langenberg, Pöyry Infra GmbH, Köln, 32 S.

HENF, M. & R. MÖNIG (2013): Faunistische Kartierung für die Artenschutzrechtliche Prüfung Gerresheimer Glashütte in Düsseldorf, Abschlussbericht – im Auftrag: Patrizia Projektentwicklung GmbH, 58 S.

HENF, M. (2015): Vorgezogene Maßnahme – Ersatz von Baumhöhlen und Gebäudequartieren durch Vogel- und Fledermauskästen im Glasmacherviertel Düsseldorf. – unveröff. Dokumentation im Auftrag der PATRIZIA Deutschland GmbH, 11 S.

HENF & FRITZSCH (2020): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Artenschutzrechtliche Vorprüfung und Überprüfung bereits umgesetzter CEF-Maßnahmen zum Bauvorhaben „Glasmacherviertel“ in Düsseldorf. – unveröff. Gutachten im Auftrag der Glasmacherviertel GmbH & Co. KG., Düsseldorf, 47 S.

HENF H. & R. MÖNIG (2015): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Faunistische Kartierung für die Artengruppen Reptilien - Vögel – Fledermäuse Glasmacherviertel Düsseldorf-Gerresheim – Abschlussbericht. – im Auftrag: Patrizia Deutschland GmbH, 93 S.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.- In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LANUV (2020): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.04.2020, 7 S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MÖNIG, R. & M. HENF (2016): Baumhöhlen-, Nest- und Rindentaschenkontrolle Bauvorhaben Glasmacherviertel Düsseldorf, Heyestraße. – unveröff. Gutachten Im Auftrag der PATRIZIA Deutschland GmbH, Augsburg, 18 S.

MÖNIG, R. & KRÜGER TH. (2012): Zum Vogelbestand in der Düsselaue zwischen Düsseldorf und Erkrath – Etappen seiner Veränderung zwischen 1069 und 2011. – in Jber. Naturwiss. Verein Wuppertal e. V. Hf. 62, S. 93-114

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in

Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. JahnsLüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.

NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT E.V. (2016): Rote Liste Brut- und Rastvögel NRW

SCHLÜPMANN, M. Th. MUTZ, A. KRONSHAGE, A. GEIGER, M. HACHTEL UNTER MITARBEIT DES ARBEITSKREISES AMPHIBIEN UND REPTILIEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche – Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, Stand September 2011, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 - LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S.159-222.

SCHUMANN, J. & T. KRAUSE (2018): Die Vogelwelt von Düsseldorf und Umgebung. Brutvogelatlas mit avifaunistischen Beiträgen. Solingen.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHÖDER & C. SUDFELD (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Prüfprotokolle

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: 2

Messtischblatt
4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Weitgehender bis völliger Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Population. Ohne das Vorsehen von Schutzmaßnahmen im Zusammenwirken mit der Tötung (Gelege) und Störung von Individuen und somit Erlöschen der Brut-Population. Es bestehen aktuell Zugriffsverbote auf die Siedlungsflächen der Flussregenpfeifer-Brutplätze. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020 (s. Luftbild 4).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Vermeidungs- und Maßnahme des Risikomanagements ist das Angebot einer anzulegenden Ersatzfläche an einen noch zu benennenden, geeigneten (Biotopausstattung, Größe 3 bis 6 ha) Lebensraum (s. VV-Artenschutz 2010, S. 6 unten) möglich. Für die Herrichtung ist ein Zeitraum von mih. einer Vegetationsperiode vorzusehen. Die Herrichtung der Ersatzfläche muss vor Baubeginn oder sonstigen Umgestaltung der Fläche abgeschlossen sein. Als Maßnahme des Risikomanagement ist ein Monitoring von mind. 3 Jahren nach Beendigung der Umsiedlung vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Umsetzung der in Arbeitsschritt II.2 vorgeschlagenden Maßnahmen kann von der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgegangen werden. Anderenfalls sind ggf. die folgenden Positionen 1. bis 3. mit "ja" zu beantworten und die "Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen" durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG durchzuführen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein
   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mäusebussard (Buteo buteo)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☒ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte nur überfliegend beobachtet werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Graureiher (Ardea cinerea)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

Messtischblatt
4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☒ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte nur als gelegentlicher Nahrungsgast beobachtet werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mauereidechse (Podarcis muralis)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: 2

Messtischblatt
4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [x] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [x] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Weitgehender bis völliger Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Population. Ohne vorsehen von Schutzmaßnahmen im Zusammenwirken mit der Tötung und Störung von Individuen und somit Erlöschen der Population. Somit bestehen aktuell Zugriffsverbote auf die Siedlungsflächen der Mauereidechsen-Population. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020 (s. Luftbild 3).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Als Vermeidungs- und Maßnahme des Risikomanagements ist die Umsiedlung der Population in einen noch zu benennenden, geeigneten (Biotopausstattung, Exposition, Größe) Lebensraum (s. VV-Artenschutz 2010, S. 6 unten) möglich. Für die Umsiedlung ist ein Zeitraum von min. 2 Vegetationsperioden vorzusehen. Die Umsiedlung muss vor Baubeginn abgeschlossen sein. Als Maßnahme des Risikomanagement ist ein Monitoring von mind. 5 Jahren nach Beendigung der Umsiedlung vorzusehen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Bei Umsetzung der in Arbeitsschritt II.2 vorgeschlagenden Maßnahmen kann von der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgegangen werden. Andererfalls sind die folgenden Positionen 1. bis 3. mit "ja" zu beantworten und die "Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen" durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG durchzuführen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) — [ ] ja [x] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? — [ ] ja [x] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? — [ ] ja [x] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? — [ ] ja [ ] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? — [ ] ja [ ] nein
   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? — [ ] ja [ ] nein
   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? — [ ] ja [ ] nein
   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe (Delichon urbica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3S

Messtischblatt
4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte nur als Nahrungsgast beobachtet werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: V
Nordrhein-Westfalen: *S

Messtischblatt
4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
■ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
■ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte nur überfliegend beobachtet werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art
■ europäische Vogelart

Rote Liste-Status
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3

Messtischblatt
4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☒ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte nur als Nahrungsgast beobachtet werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Steinschmätzer (Oenanthe oenanthe)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ■ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 1 Nordrhein-Westfalen: 1	**Messtischblatt** 4707-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Art konnte nur durchziehend beobachtet werden. Eine populationsrelevante Betroffenheit der Art kann sicher ausgeschlossen werden. Eigene Kartierung HENF et. al. 2020.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	■ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	■ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	■ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).